

## Ratsbericht öffentlich 13.12.2021

### Anfrage von Herrn Abgeordneten Merten vom 17.11.2021

#### Anfrage des Ratsmitglieds Timo Merten

1. Hat der Rat zur naive Zustimmung oder Ablehnung zu stellen, wenn ein „konkreter Beschaffungsvorgang“ Teil einer Beschlussaufstellung ist?

2. Was bedeutet dies für Anträge, bei denen die Gemeinde beauftragt einen Güterkauf, wie etwa den Güterkauf Schweißblech der Fürtzstraße-WEG Gebrüder, beitreten soll? Können solche Anträge, nach Debatte in einem Ausschuss, auch durch den Verwaltungsausschuss freigegeben werden, ohne jemals im Rat diskutiert werden zu sein, weil sie keinen „konkreten Beschaffungsvorgang“ beinhalten?

3. Wie beurteilt die Verwaltung dieses Vorgehen aus einer juristischen Perspektive? Nach § 76 NROStVG kommt dem Verwaltungsausschuss lediglich die Aufgabe zu, die „Beschlüsse der Vertretung“ vorzubereiten.

4. Wie beurteilt die Verwaltung dieses Vorgehen aus einer demokratietheoretischen Perspektive? Schließlich ist doch der Gemeinderat aus von den Bürger\*innen gewählte Gremium und der Verwaltungsausschuss ein aus der Mitte des Gemeinderats gebildetes Gremium, dem etwa die FDP nur ein Grundmandat, also ohne Stimmrecht, und die Partei DIE LINKE gar nicht zugehört.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit E-Mail vom 17.11.2021 hat Herr Abgeordneter Merten Fragen im Zusammenhang mit der Beratung von Luftfilteranlagen in Kindertagesstätten und Schulen (u.a. Vorlage 2021/135) gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine Anfrage, die auf sein Verlangen hin gemäß § 15 der Geschäftsordnung des Rates in der Fassung vom 02.11.2021 beantwortet wird.

§ 15 der Geschäftsordnung lautet:

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

Bereits im Vorfeld hatte Herr Merten insbesondere die Frage gestellt, warum eine Behandlung des seinerzeitigen Antrages der FDP die Beschaffung von Luftfilteranlagen betreffend nicht im Rat der Gemeinde erfolgt ist. Insbesondere ist von Herrn Merten die Frage der Beratung im Rat aufgrund einer Antragstellung thematisiert worden.

Vorab ist hierzu folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 56 NKomVG hat jedes Mitglied des Rates das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen. Daraus folgt, dass damit ein Mitglied des Rates kein Antragsrecht in den Ausschüssen hat, in denen es nicht Mitglied ist. Die Stellung eines Antrages verpflichtet dazu, dass dieser Antrag grundsätzlich in der Tagesordnung des jeweiligen Gremiums Berücksichtigung findet. Der Antrag ist sodann in die Sitzung einzubringen bzw. kann zusätzlich auch von dem Antragsteller dahingehend begründet werden, warum sich das Gremium mit dem Antrag befassen soll. Äußerungen zur Sache selbst und allgemeine politische Meinungsäußerungen sind in diesem Zusammenhang jedoch nicht zulässig. Ebenso wenig besteht seitens des Antragstellers ein Anspruch auf inhaltliche Befassung mit dem Antrag. Folglich kann auch die Nichtbefassung durch das Gremium erklärt werden.

2. Vom Antragsrecht zu unterscheiden ist jedoch die Behandlung des Antrages bzw. die Entscheidung hierüber. Soweit einer Befassung des Antrages zugestimmt wird, regelt sich die weitere Beratung und Entscheidung nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen. Hierbei ist insbesondere die Organzuständigkeit zu beachten.

Soweit als Besonderheit der Antrag in dem Rat gestellt worden ist und dieser einen entsprechenden Verweis an einen Fachausschuss vornimmt, dem der Antragsteller nicht angehört, steht diesem gemäß § 72 II NKomVG das Recht zu, sich an der Beratung zu beteiligen; jedoch natürlich nicht, darüber zu beschließen. Die Antragstellung löst jedoch die kommunal-rechtliche Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Organ-zuständigkeit nicht auf. Eine Behandlung im Rat könnte deshalb vom Antragsteller ausschließlich beantragt werden, soweit diese sich nicht unmittelbar aus dem Behandlungsgegenstand ergibt.

3. Die Organzuständigkeit des Rates wird, abgesehen von besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere durch § 58 NKomVG geregelt. Soweit hier keine Entscheidungskompetenz gegeben ist, sind die weiteren kommunalen Organe zuständig, es sei denn, der Rat hat durch einen sogenannten Vorbehaltsbeschluss die Entscheidungskompetenz an sich gezogen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die nachfolgend gestellten Fragen (kursiv dargestellt) wie folgt:

1. Hat der Rat nur seine Zustimmung oder Ablehnung zu erteilen, wenn ein „konkreter Beschaffungsvorgang“ Teil einer Beschlussempfehlung ist?

Die Frage einer Beschaffung ist grds. nicht durch den Rat zu entscheiden. Hierfür fehlt die originäre Zuständigkeitskompetenz. Eine Zuständigkeit könnte sich, abgesehen von einem Vorbehaltsbeschluss gem. § 58 III NKomVG, ausnahmsweise nur dadurch ergeben, dass sich gemäß § 117 I NKomVG eine finanzielle Verpflichtung ergeben würde, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt ist. Dann würde ausnahmsweise der Rat zuständig sein, weil das ihm obliegende Budgetrecht berührt wäre.

Soweit dies jedoch nicht der Fall wäre, zum Beispiel dann, wenn es lediglich um die Ausführung einer Maßnahme ginge, die im Haushaltsplan bereits Berücksichtigung gefunden hat, würde der Rat keine Zuständigkeit für die eigentliche Beschaffung haben. In der in Rede stehenden Angelegenheit ist jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt keine finanzielle Verpflichtung vorgesehen gewesen. Folglich ergibt sich auch keine Organzuständigkeit des Rates.

2. Was bedeutet dies für Anträge, bei denen die Gemeinde beispielsweise einem Bündnis, wie etwa dem Bündnis Sicherer Hafen der Flüchtlings-NGO Seebrücke, beitreten soll? Können solche Anträge, nach Debatte in einem Ausschuss, auch durch den Verwaltungsausschuss final abgelehnt werden, ohne jemals im Rat diskutiert worden zu sein, weil sie keinen „konkreten Beschaffungsvorgang“ beinhalten?

Gemäß § 58 I Nummer 12 in Verbindung mit §§ 136, 137 NKomVG wäre für die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts - im weitesten Sinne würde dieses Bündnis eine solche Voraussetzung erfüllen können - der Rat originär zuständig. Hierfür bedarf es keiner weiteren Voraussetzungen. Dem Verwaltungsausschuss obläge dann die Vorbereitung gemäß § 76 I NKomVG.

3. Wie beurteilt die Verwaltung dieses Vorgehen aus einer juristischen Perspektive? Nach § 76 NKomVG kommt dem Verwaltungsausschuss lediglich die Aufgabe zu, die „Beschlüsse der Vertretung“ vorzubereiten.

Dem Verwaltungsausschuss obliegt gemäß § 76 I NKomVG die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates. Diese Aufgabe tritt grundsätzlich allerdings nur dann auf, wenn auch eine Zuständigkeit des Rates gegeben ist. Darüber hinaus obliegen dem Verwaltungsausschuss eine Reihe weiterer eigener Zuständigkeiten mit eigener Beschlusskraft. Abgesehen von speziellen Zuständigkeitsregelungen wie zum Beispiel § 32 VI oder § 107 IV NKomVG sind dies insbesondere auch Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses § 76 II NKomVG.

4. Wie beurteilt die Verwaltung dieses Vorgehen aus einer demokratiethoretischen Perspektive? Schließlich ist doch der Gemeinderat das von den Bürger\*innen gewählte Gremium und der Verwaltungsausschuss ein aus der Mitte des Gemeinderats gebildetes Gremium, dem etwa die FDP nur mit Grundmandat, also ohne Stimmrecht, und die Partei DIE LINKE gar nicht angehört.

Eine Beurteilungsnotwendigkeit ergibt sich nicht, da die gesetzlichen Regelungen des NKomVG aufgrund einer Fülle von Rechtsprechung als verfassungskonform anzusehen sind. Eine andere verfassungsrechtliche – oder demokratiethoretische Perspektive ist für die Verwaltung insoweit nicht angezeigt.

## Ladesäuleninfrastruktur in Rastede



Wegen der hinlänglich bekannten personellen Engpässe in den Geschäftsbereichen 1 und 3 konnte der SPD-Antrag "Öffentliche Ladesäulen in der Gemeinde Rastede" leider nicht so zeitnah abgewickelt werden, wie es sowohl aus Sicht der Politik wie auch der Verwaltung wünschenswert gewesen wäre.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Verwaltung in der Zwischenzeit untätig war. Es wurden im vergangenen Jahr mehrere Gespräche - insbesondere mit der EWE Go GmbH - geführt, um den Markt zu arrondieren und aktuelle Fördermöglichkeiten auszuloten.

Ein erstes Ergebnis konnte außerdem insoweit erzielt werden, in dem zwei sehr attraktive Contracting Angebote der EWE Go GmbH zur Schaffung von AC-Ladestationen auf **dem Parkplatz am Ellernteich und auf dem Parkplatz an der Feldbreite** der Verwaltung zur Annahme vorliegen.

Die Umsetzung dieser Ladepunkte soll nach Annahme des Angebots im 1. Quartal 2022 erfolgen. Es werden jeweils Wechselstrom-Ladestationen mit 2 Anschlüssen und einer Ladeleistung bis zu 22 kW pro Ladepunkt zur Verfügung gestellt.

Die Kosten pro Ladestation belaufen sich auf ca. 178 Euro monatlich. Über die Bereitstellung weiterer Ladepunkte werden aktuell Gespräche geführt.

Die Beratung zur weiteren Umsetzung (SPD-Antrag) und auch eine Analyse der aktuellen Ist-Situation sind verwaltungsseitig für eine der ersten Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen im Jahr 2022 vorgesehen.

## Zertifizierung der Gemeindebücherei als „Bibliothek mit Qualität und Siegel“



Vor fast genau einem Jahr (15.12.2020) hat der Gemeinderat beschlossen, dass sich die Rasteder Gemeindebücherei um das Zertifikat „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ bewirbt. Die Überprüfung, ob und wie die geforderten Qualitätskriterien erfüllt werden, hat inzwischen stattgefunden und war erfolgreich:

In der vergangenen Woche bekam die Einrichtung das Zertifikat überreicht.

Das Verfahren „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ wurde gemeinsam von der Landesregierung und der Büchereizentrale Niedersachsen initiiert. Die Teilnahme daran ist kostenlos, allerdings mit einer Menge Arbeit verbunden. So musste unter anderem ein aktuelles Konzept entwickelt werden. Dieses hat die Leiterin der Gemeindebücherei, Nicole Tielker, im Kultur- und Sportausschuss am 16. November 2020 erstmals ausführlich vorgestellt. Beschlossen wurde es ebenfalls in der Ratssitzung vor einem Jahr.

Die nun erfolgte Zertifizierung als „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ ist Lohn und zugleich Beleg für die ausgezeichnete Arbeit der Kolleginnen in unserer Gemeindebücherei.

## **Weihnachtsgrüße**

Bürgermeister Krause dankt abschließend allen Rats- und Verwaltungsmitgliedern für die geleistete Arbeit in 2021, die unter den erschwerten Corona-Bedingungen nicht selbstverständlich und mit zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden war. Ein besonderer Dank geht in diesem Zusammenhang auch an die Hausmeister, die Verantwortlichen für die Technik und das studentische Hilfspersonal, die die Durchführung der Gremiensitzungen erst ermöglicht haben. Im Übrigen wünscht er allen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten und zuversichtlichen Start in das Jahr 2022.